

15. VII. 1918

Ablösegeld für Wohnungen.

Einen Beitrag zur beispiellosen Unerschämtheit, auf Schritt und Tritt den Verbrauchern den Brotkorb höher zu hängen und die nun bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Lebensbedingungen womöglich noch weiter zu verschärfen, liefert die seit einiger Zeit eingebürgerte Art — Wohnungen zu vermieten. Eine Wohnung von etwa zwei Zimmer und Küche ist heute überhaupt nicht erhältlich. Noch seltener sind größere Wohnungen geworden, wenn auch die Ursachen für diesen Notstand andere sind. Da Zeitungsanzeigen und krampfhaftes Ablaufen aller nur irgendwie in Betracht kommenden Straßen nie zum Ziel führt, hat sich ein neues System eingebürgert, das, wie es scheint, nun von denen, die es ausnützen können, mit einer Unerschämtheit ausgenützt wird, der die Behörde unmöglich ruhig zusehen kann. Man liest jetzt nämlich in den Tagesblättern häufig Anzeigen, die besagen, daß der, der eine Wohnung beschafft oder dem Suchenden überläßt, auf eine entsprechende Entschädigung rechnen kann. Nun hat sich in den letzten Tagen folgendes zugetragen: Ein Advokat aus Galizien, der bei Kriegsausbruch nach Wien übersiedelt ist, hat sich seinerzeit hier eine eigene Wohnung gemietet und eingerichtet. Da seine Heimatstadt durch eine der jüngsten Verordnungen des Armeoberkommandos für die Flüchtlinge frei geworden ist, er also zurückkehren darf, andererseits aber sein Vertrag mit dem Haus Herrn noch ein Jahr läuft, ist er in der Lage, seine Wohnung — die nebenbei aus vier Zimmern besteht — abzugeben. Er hat eine Anzeige einschalten lassen mit der Mitteilung, daß eine Vier-Zimmerwohnung zu vergeben sei und hat naturgemäß am nächsten Tage Hunderte von Antwortern in seiner Kanzlei empfangen können. Wie er das gemacht hat, ist unverständlich; eines nur steht fest, es hat ihm einer der Antworter bereits 12.000 Kronen Ablösegeld, wohl gemerkt „Ablösegeld“ für eine Wohnung, die er räumen muß, weil er in seine Heimat übersiedelt, angeboten, ohne daß sich der laubere Herr entschlossen hätte, das Geschäft abzuschließen. Seit zwei Tagen wird in der Kanzlei des Advokaten eine förmliche Auktion veranstaltet: wer mehr gibt. §

Es müßte durch eine Verordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Verträge, die durch die Übersiedlung des Bestandnehmers nach einer Stadt außerhalb Wiens tatsächlich hinfällig werden, auch rechtlich außer Kraft zu setzen, um den Hausherren die Gelegenheit zu geben, über die Wohnung wieder zu verfügen. Das Mieterschutzgesetz beabsichtigt, eine Verteuerung der Wohnungen hintanzuhalten. Die Methode, die wir geschildert haben, ist aber nichts anderes als eine Umgehung des Mieterschutzgesetzes.